

Bewertungsbericht

zum Akkreditierungsantrag der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin (HWR)

Bezeichnung Studiengang lt. PO (bei Kombinationsstudiengängen mit Auflistung beteiligter Fächer/Teilstudiengänge*)	Bezeichnung Abschluss	Studienbeginn/Ersteinrichtung	Befristung der vorangegangenen Akkreditierung	Leistungspunkte	Regelstudienzeit (in Studienjahren)	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegleitend, dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master	
								k = konsekutiv n = nicht konsekutiv w = weiterbildend	a = anwendungsorientiert f = forschungsorientiert k = künstlerisch
Chinese and European Economics and Business Studies (CEEBS)	M.A.	WS 07/08	---	120	4 Sem.	VZ	25	w	a

Dokumentation zum Antrag eingegangen am 16.10.2009

Datum der Peer-Review: 26.11.2009

Betreuender/-e Referent/-in: Dr. Steffen A. Rogalski

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Markus Taube, Universität Duisburg-Essen, Fachbereich Betriebswirtschaft
- Prof. Dr. Ralf Schellhase, Hochschule Darmstadt, Fachbereich Wirtschaft
- Dr. Achim Gutowski, RKW Bremen, (Berufspraktiker)
- Stefan Puderbach, Student, TU Kaiserslautern, BWL

Hannover, den 29.01.2009

Abschnitt I: Studiengangsübergreifende Kriterien zur Akkreditierung

1 Systemsteuerung der Hochschule (Kriterium 1, AR-Drs. 15/2008)

Der Studiengang Chinese and European Economics and Business Studies (CEEBS) ist aufgrund eines internationalen Programms entstanden und innerhalb des Institute of Management (IMB) angesiedelt. Innerhalb der Hochschule ist das Institute of Management ein selbstständiger Bereich, der die Aufgabe hat, insbesondere die weiterbildenden Masterstudiengänge zu organisieren. Hierbei wurde ein umfangreiches Leitbild und ein Mission entwickelt, dass – zusammen mit dem dokumentierten Qualitätssicherungskonzept - folgende Schlüsse zulässt:

- a) Das Qualitätsverständnis der Hochschule stützt sich auf ihr Leitbild und die Schwerpunkte in Forschung und Lehre.
- b) Die Hochschule hat ihr eigenes Qualitätsverständnis von Studium und Lehre entwickelt und dokumentiert.
- c) Das Qualitätsverständnis von Studium und Lehre schlägt sich in der Formulierung der Qualifikationsziele der zu akkreditierenden Studiengänge nieder.
- d) Das Qualitätsverständnis von Studium und Lehre schlägt sich in der zielführenden Entwicklung und der Verlaufsplanung der zu akkreditierenden Studiengänge nieder.
- e) Die Hochschule verfügt über ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept. Hochschulleitung, Verwaltung und Fakultäten nutzen geeignete und effektive Instrumente, um das Erreichen der Qualitätsziele zu sichern. Hochschulleitung, Verwaltung und Fakultäten wirken in diesen Prozessen zusammen, und die Fakultäten werden hierbei unterstützt.

Der Akkreditierungsrat (siehe Drs. AR 93/2009) hat neuerdings die Systemsteuerung als Kriterium für die Akkreditierung ausgeklammert, so dass diese Aspekte nicht weiter vertieft werden.

2 Durchführung der Studiengänge/ Studierbarkeit (Kriterium 5, AR-Drs. 15/2008, neu: Kriterium 2.8, Drs. AR 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.8 als erfüllt an.

Hinsichtlich der Durchführung des CEEBS-Studienprogramms lässt sich formal feststellen, dass dem Kriterium einer ordnungsgemäßen Durchführung der Studiengänge/ Studierbarkeit voll entsprochen wird.

- a) Der Studiengang ist - bei dem gewählten Studienprofil einer gleichermaßen volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Qualifikation mit weiteren Elementen - ausreichend versorgt mit hauptamtlich Lehrenden in der zu erwartenden disziplinären Breite und Qualifikation. Dies ist in den Antragsdokumenten, auch unter Berücksichtigung von Lehrverflechtungen, nachvollziehbar dokumentiert (Anlage 4a der Antragsdokumentation).
- b) Zur Betreuung der Studierenden werden neben Lehrenden weitere dafür qualifizierte Personen (z. B. Tutoren) eingesetzt (s. Seite 5 Antragsunterlagen).
- c) Allgemeine Studienberatung und Fachstudienberatung sind fachlich, personell und materiell geeignet, den Studierenden Orientierung zu geben, damit sie das Studium in der vorgesehenen Zeit erfolgreich abschließen können (ebenda und Seite 7 der Antragsdokumentation).

- d) Die Nutzbarkeit von Räumen, Laboren, Sachmitteln, Informationstechnologie und Literatur ist gewährleistet, so dass das Studium in der vorgesehenen Zeit erfolgreich absolviert werden kann (Siehe Antrag, Seite 6)
- e) Leider regelt keine Ordnung die Belange von Studierenden mit Behinderung. Jedoch regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag diese Belange fallweise im Falle des Rücktritts oder der Verhinderung bei einer Prüfung (nach § 14,2 der Prüfungsordnung) . Die Gutachter empfehlen hier eine Ergänzung der Ordnungen.
- f) Die Prüfungsdichte und die Arbeitsbelastung der Studierenden wurden angemessen kalkuliert und werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen und im Rahmen der Betreuung der Studierenden überprüft. Zum Teil kann es nach Auffassung der Gutachter in einigen Modulen durch eine unterschiedliche Prüfungspraxis zu einer Vielzahl von Studienleistungen und Teilprüfungen in Rahmen der Modulprüfung kommen. Deswegen empfehlen die Gutachter diese Leistungen und Teilprüfungen zusätzlich durch Vorschriften oder durch Änderungen in der Prüfungsordnung zu begrenzen.

3 Prüfungssystem (Kriterium 6, AR-Drs. 15/2008, neu: Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.5 als zum Teil erfüllt an.

- a) Es liegt eine vollständige und verständliche Prüfungsordnung vor (Anlage 4b der Antragsdokumentation, beschlossen im April 2009).
- b) Die Prüfungen orientieren sich am Erreichen und Überprüfen von definierten Bildungszielen (learning outcomes).
- c) Prüfungsanzahl und Prüfungsorganisation sind mit dem Ziel der Studierbarkeit vereinbar.
- d) Modulprüfungen sind die Regel und ersetzen die früheren Prüfungen der einzelnen Lehrveranstaltungen; sofern Modulprüfungen aus Teilprüfungen bestehen, genügen diese dem Anspruch, auf das Modul bezogen wissens- und kompetenzorientiert zu prüfen.
- e) Es werden Prüfungsformen genutzt, die es erlauben, neben dem Erwerb von Fachwissen auch den Erwerb von Transfer- und Vermittlungskompetenzen festzustellen.
- f) Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben.
- g) Prüfungen werden von prüfungsberechtigten Lehrenden abgenommen.
- h) Modulprüfungen sind hinreichend endnotenrelevant gewichtet (Siehe § 23,1 der Prüfungsordnung).
- i) Nicht erfolgreich absolvierte Prüfungen können zeitnah und ohne Studienzeiterverlängerung wiederholt werden (nach § 13 der Prüfungsordnung).

- j) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen ist effizient und transparent organisiert (durch Koppelung der Anmeldung zur Prüfung mit der Teilnahme am Modul).
- k) Die Studierenden können die Anmeldung zur Modulprüfung in einem angemessenen Zeitraum nicht annullieren, da die Studienstruktur dies nicht vorsieht, jedoch ist mit der Wiederholungsregel eine ausreichende Möglichkeit für eine weitere Prüfung gegeben.
- l) Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen, da sie bereits durch die Gremien der HWR gegangen ist.
- m) Es besteht ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium (s.o.) und bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen und durch das spezielle Zulassungsverfahren mit persönlichen Interviews auch im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren. Die Gutachter empfehlen jedoch, dies durch weitere formale rechtliche Regelungen weiter abzusichern.

Im Prüfungssystem sind die verschiedensten Prüfungsformen vorgesehen, die in diesem internationalen Studiengang auch voll zum Tragen kommen. Es werden neben den klassischen Klausuren hauptsächlich kombinierte Prüfungsformen von schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie innerhalb der vorgesehenen Prüfungsformen zwischenzeitlich auch Planspiele, Projektarbeiten, Präsentationen vorgenommen. Da die Prüfungsordnung eine Vielzahl von unterschiedlichen Prüfungsformen ermöglicht und offen gelassen wird, aus welchen Prüfungsformen letztlich eine kombinierte Prüfung besteht, ist es den Lehrenden möglich, eine didaktisch abgestimmte kombinierte Modulprüfung zu konzipieren, die aus Modulteilprüfungen besteht.

Dennoch gibt es einen Mangel im Prüfungssystem: Manchmal wird praktisch in den Modulbeschreibungen nicht klar, um welche Prüfungsleistung nach der Prüfungsordnung es sich handelt. In einem Modul sollen auch „minutes“ (übersetzt „Notizen“ als Teilnahmebeleg, wobei nicht klar ist, ob dies eine Prüfung nach Prüfungsordnung ist) zu 25% (als ein Teil von drei Notenbestandteilen) in die Note eingehen und es ist nicht ersichtlich, ob dies als kombinierte Prüfung nach §11 der Prüfungsordnung angesehen werden kann. Des Öfteren werden zwei Prüfungsteile benannt, die einer kombinierten Modulprüfung in zwei Teilen entsprechen. Die Art der Prüfungsform nach Prüfungsordnung ist aber nicht transparent. Die Nennung der Prüfungsform muss sich deutlicher auf die Prüfungsordnung beziehen. Diese ist auch in englischer Sprache vorzulegen, weil ein Großteil internationale Studierende vorhanden ist, die nicht ausreichend Deutsch verstehen. Dies sehen die Gutachter insgesamt als einen Mangel an.

4 **Transparenz und Dokumentation** (Kriterium 7, AR-Drs. 15/2008, neu: Kriterium 2.7, Drs. AR 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.7 als erfüllt an.

Nach der Ansicht der Antragunterlagen und der Begehung wird durch die Gutachter festgestellt, dass grundsätzlich eine Transparenz und Dokumentation gewährleistet ist. Das Kriterium ist erfüllt.

- a) Die Anforderungen hinsichtlich Zulassung, Studienverlauf und Prüfungen - einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung - sind öffentlich zugänglich und nachvollziehbar dargestellt.
- b) Sämtliche Modulkataloge, Studienverlaufspläne, Prüfungsordnungen und Veranstaltungspläne (Stunden- und Raumpläne) sind öffentlich zugänglich.
- c) Diploma Supplement und Transcript of Records geben Auskunft über Profil und Inhalte

des Studiengangs sowie über den individuellen Studienverlauf.

- d) Neben einer angemessenen studiengangsbezogenen Beratung findet auch eine überfachliche Beratung der Studierenden statt.

Die Gutachter empfehlen jedoch aufgrund des Eindrucks des Gesprächs mit den Studierenden die Zeitplanung für Module und insbesondere diejenige Ablauf- und Zeitplanung, die sich auf Prüfungszeiträume beziehen, noch exakter und transparenter zu gestalten, um den Studierenden ihrerseits eine optimierte Planung ihrer Lernverläufe zu ermöglichen.

5 Qualitätssicherung (Kriterium 8, AR-Drs. 15/2008 oder neu: Kriterium 2.8, Drs. AR 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.8 als erfüllt an.

Die Gutachter bewerten die Qualitätssicherung insgesamt, als auch im Studiengang befriedigend. Das Kriterium ist erfüllt.

Die in der Antragsdokumentation (Seite 9) gegebenen Erläuterungen zu dem übergreifenden Qualitätsmanagementsystem lassen folgende Schlüsse zu:

- a) Die am Studiengang beteiligten organisatorischen Einheiten (Fachbereiche, Fakultäten) sind in ein System personeller Verantwortlichkeiten und funktionierender Regelkreise im hochschulinternen Qualitätsmanagement einbezogen.
- b) Die Hochschule setzt geeignete Instrumente zur Durchführung von Lehrveranstaltungs-evaluationen ein, informiert die Studierenden über die Ergebnisse und dokumentiert die aus ihnen gezogenen Konsequenzen.

Ferner lies sich feststellen:

- c) Die Ergebnisse von Absolventenbefragungen aus dem vorherigen ASIA-LINK-Programm und aktuelle Informationen werden zur Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre genutzt.
- d) Es gibt hochschulweit gültige Kriterien und ein auf sie ausgerichtetes Controlling der Erfolgsmessung und Steuerung im Bereich Studium und Lehre.

Die Hochschule hat die Qualitätssicherung immer wieder durch Evaluationen unterstützen lassen, wobei hier nach einer gewissen Regelmäßigkeit ein geringeres Interesse an den Ergebnissen aufgetreten ist; daher wurden größere Evaluationszeiträume gewählt. Im Laufe der Zeit könnten auch noch genauere Verfahren mit Blick auf einzelne Faktoren, wie Studienverlauf und Abbruchquote sowie Absolventenverbleib erforderlich sein; dies ist jedoch auch im Blick der Hochschulleitung und der Qualitätsbeauftragten.

In Bezug auf eine Geltung wesentlicher Qualitätskriterien an der South-Western University of Finance and Economics (SWUFE) in Chengdu, Provinz Sichuan, Volksrepublik China wurde den Gutachtern von der Vizepräsidentin der SWUFE Prof. Dr. Min Zhu und dem Hauptmodulverantwortlichen Prof. Dr. Xie Tao erläutert. Die Auswahl der Studierenden findet in einem gesonderten Verfahren statt, bei dem gute Leistungen in Ökonomie und in Fremdsprachen nachgewiesen werden müssen. Der chinesische Teil des Studiums unterliegt genauen Vorschriften über die Art und Weise des Ökonomiestudiums, das strengeren Kriterien der Anfertigung von quantitativen Fallstudien unterliegt als in Deutschland.

Die Lehrinhalte werden zwischen China und Deutschland abgestimmt und entsprechend qualifizierte Lehrkräfte (CVs wurden vorgelegt) einbezogen. Innerhalb des Studiengangs sind mehrere Verfahren der Lehrevaluation vorgesehen: einmal, indem die Lehrenden einer kollegialen Kontrolle der Lehrleistungen und Probleme unterliegen und zum anderen, indem die Studierenden die Gelegenheit haben, sich mit den Dozenten/innen über die Lehre auszutauschen. Qualitätsbeauftragte der Hochschul- und Studiengangsleitung überprüfen die Lehrleistungen und den Qualitätsprozess. Zusätzlich hat die SWUFE für die chinesischen Lehrkräfte einen Erfahrungsaustausch in Deutschland für 2010 arrangiert.

Die Abstimmungen über das Prüfungssystem erfolgt auf der Basis mehrerer Kooperationsabkommen der Anerkennung der Abschlüsse nach den jeweiligen nationalen Regelungen (siehe die Vereinbarungen in Anlage 4h) der Antragsdokumentation). Ein gleichzeitiger chinesischer Abschluss ist für deutsche Studierende nur erreichbar, wenn sie in der Lage sind, einem Kurs über Chinese History and Area Studies zu folgen und ihre Abschlussarbeit in englischer Sprache mit einem chinesischen Abstract zu versehen.

Es ist kein generelles Ziel ein Doppeldiplom oder einen Joint Degree zu vergeben. Die Vergabe von Abschlüssen erfolgt generell unabhängig voneinander nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen, aber mit einer möglichen Anerkennung von Studienleistungen. (Unter engen Voraussetzungen ist aber auch internationalen Studierenden der Erwerb des chinesischen Abschlusses möglich- Dies würde aber einen erheblichen Mehraufwand nötig machen.) Daher müssen hier keine gemeinsamen Regelungen folgende Qualitätssicherung und eine gemeinsame Prüfungsordnung oder gemeinsame Prüfungsregelungen vorausgesetzt werden. Die Gutachter haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die internationale Verständigung im Rahmen des vorherigen und des aktuellen Studienprogramms trotzdem zu in vielerlei Hinsicht sehr positiv zu bewertenden gemeinsamen Verständnissen über Qualitätssicherung, Abstimmungen über Lehrinhalte, Methoden und notwendigen Prüfungen geführt haben, die für eine zunehmende Qualität des CEEBS-Programms förderlich sind.

Abschnitt II: Auf den Studiengang bezogene Kriterien zur Akkreditierung

1.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

Liegt vor.

1.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

CEEBS ist als ein interdisziplinärer, englisch-sprachiger Studiengang konzipiert und findet als Kooperation von HWR Berlin und der Partnerhochschule SWUFE, Provinz Sichuan, Volksrepublik China statt. Die ersten zwei Semester finden in Berlin statt, dann folgt ein Semester an der SWUFE und anschließend können die Studierenden entscheiden, ob sie das letzte Semester, das der Anfertigung der Masterarbeit dient, in Chengdu oder Berlin studieren wollen. Für chinesische Studierende ist es möglich ein Doppeldiplom zu erwerben, da sie auch die speziellen Anforderungen des stärker reglementierten chinesischen Studienmodells in der Ökonomie erfüllen. Mit Hilfe des Team-Teachings von chinesischen, deutschen und internationalen Dozenten in Cheng-Du während des dritten Semesters wird sichergestellt, dass trotz eines geringen Spracherwerbs in Chinesisch internationalen Studierenden über Grundlagen hinausgehende Studien ermöglicht werden.

Der Studienverlaufsplan (s. Anlage 3 der Antragsdokumentation) zeigt den typischen Verlauf, der im zweiten Semester in Berlin durch weitere Wahlpflichtfächer, beispielsweise Political

Economy oder Gender and Globalization, erweitert wird. Durch die Schulung von betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen sowie politischen und historischen Ansätzen und einem Sprachunterricht in Chinesisch/ Deutsch und einer Vielzahl komplexer und umfassender Themen stellten die Gutachter jedoch die Frage, ob die gegebene Erweiterung durch die vorgesehenen Wahlpflichtfächer zu einer inhaltlichen Überforderung führt.

Die Gutachter sind der Meinung, dass zu einer Einschränkung des ausufernden, das Studienprogramm zusätzlich thematisch erweiternden Wahlpflichtbereichs, zu raten wäre. Sie wollen dies nicht zu einer Empfehlung machen, stellen aber die Frage, ob nicht die Erweiterung des Angebots mit wirtschaftswissenschaftlichen Spezialisierungen eher zu bevorzugen gewesen wäre. Dies könnten auch spezielle auf eine höhere Beschäftigungsfähigkeit zielende Module mit Managementinhalten sein, die die Schulung von Schlüsselkompetenzen aus dem ersten Semester fortsetzt. Da eines der Ziele des Studiengangs die Förderung von Führungskompetenzen ist, wäre die entsprechende Auswahl von solchen Alternativen angemessener. Dies ist aber wie gesagt, eine Meinung und keine Bewertung, die die Gutachter dennoch genannt wissen wollten.

1.3 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2, AR-Drs. 15/2008 bzw. neu: Kriterium 2.1, Drs. AR 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.1 als erfüllt an.

Die Gutachter hatten aufgrund der vielfältigen Zusammensetzung des Curriculums Schwierigkeiten, das Studiengangskonzept – dem Studiengangstitel und der Ansiedlung des Studiengangs in einem Managementinstitut entsprechend- zu beurteilen. Es fehlten ihnen auf stringente betriebswirtschaftliche Managementaufgaben ausgerichtete Qualifikationsziele und ein auf spezielle Employability in wirtschaftswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern ausgerichtetes Vorgehen im Studiengangskonzept. Schließlich beinhaltet der Studiengangstitel „business studies“ und es sollen im IMB Ausbildungen für Managementtätigkeiten angestrebt werden. Demgegenüber werden im IMB aber auch die kritische Reflexion der Management-Rolle und ein vielfältiges Bewusstsein für die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung angestrebt (s. Seite 4 Antragsdokumentation). Auch sollen durch den Studiengang weitaus vielfältigere Bildungsziele gefördert werden (s. Seite 14f Antragsdokumentation) als der wirtschaftswissenschaftliche Studiengangstitel suggerieren mag. Dazu zählt im Verständnis der HWR-Lehrenden beispielsweise auch die besondere Qualifikation in der interkulturellen Kompetenz allgemein, die sich durch ein historisches, politisches, ökonomisches Verständnis der Weltregionen Asien und Europa auszeichnet. Ebenso werden dazu kommunikative und soziale Kompetenzen gefördert und bereits vorhandenes Wissen über diese Weltregionen ausgebaut.

Das Studiengangskonzept orientiert sich auch an diesen definierten Qualifikationszielen und ist im Akkreditierungsantrag nachvollziehbar beschrieben und begründet.

Die Absolventen erreichen die dem Abschlussgrad entsprechende wissenschaftliche Befähigung. Die wissenschaftliche Befähigung entspricht den Bildungszielen des Studiengangs, aber geht über eine wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation mit Regionalbezug etwas hinaus und vermittelt ausgewählte Probleme des Managements quasi überblicksartig. Betriebswirtschaftliche Vertiefungen sind auch gegeben, nehmen aber nicht einen großen Raum ein, der eine direkte berufstypische Spezialisierung im Managementsektor fördert. Die Gutachter empfehlen in diesem Zusammenhang, den Studiengangstitel zu überdenken, weil er nicht unbedingt dem besonderen übergreifenden Profil des Studiengangs entspricht, dass etwas breiter – auch interkulturell vergleichend - angelegt ist als die Fokussierung des Titels auf Economics und Business Studies nahe legt.

Die Gutachter empfehlen der HWR aber trotzdem eine größere Ausrichtung und Konsistenz der Schulung betriebswirtschaftlicher und weniger volkswirtschaftlicher Kompetenzen, um

dem Anspruch der Ausbildung ökonomischen und auch betriebswirtschaftlichen Führungspersonals langfristig besser gerecht zu werden.

Die Gutachter haben die lange Vorgeschichte und positive Kooperation mit der Universität in China sowie deren Beachtung hoher qualitativer Standards bei der Auswahl von Studierenden positiv zur Kenntnis genommen. Die Hochschulen berücksichtigen bei der Beschreibung der Qualifikationsziele die Bedingungen der Praxisanforderungen und dokumentieren teilweise jetzt schon, welche Modifikationen auf einer Kommunikation mit der Berufspraxis basieren.

Der Austausch von Wissenschaftlern und gesellschaftlichen Organisationen und der enge Kontakt auch mit Absolventen/innen aus dem vorhergehenden ASIA-LINK-Programm, das von der EU gefördert wurde, zeigen einige positive Signale für die mögliche Zukunftsträchtigkeit für Studierende, wie z.B. die von den chinesischen Studiengangsverantwortlichen berichtete Beschäftigung von chinesischen Absolventen bei Banken und Industriefirmen, aber auch der europäischen Absolventen im asiatischen Raum.

Der Studienabschluss ist berufsbefähigend. Hierzu dienen u. a. ein ausgewogenes Verhältnis der Vermittlung von Grundlagen und Anwendungen, die Ermöglichung von Praxisphasen und Praxisverbindungen sowie die vermittelten Schlüsselkompetenzen. Es wird nach Auffassung der Gutachter aber in Zukunft noch intensiver zu beobachten sein, inwiefern das Studienprogramm auch zu einer ausbildungsadäquaten Beschäftigung führt und ob von Unternehmen und Institutionen beispielsweise eine zusätzliche Spezialisierung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder Teilgebiet des Managements erwartet wird. Die Gutachter empfehlen eine laufende Untersuchung, Dokumentation und Auswertung des Studienerfolgs, besonders auch in Hinsicht auf die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung.

Die Persönlichkeitsbildung der Studierenden wird durch Studien- und Unterrichtsformen sowie Studienangebote mit inter- und transdisziplinären Inhalten gefördert. Das Studienangebot enthält und dokumentiert Lehrangebote, die zur Entwicklung bürgerschaftlicher Teilhabe („democratic citizenship“) beitragen, z. B. zu unternehmerischer Ethik, Genderproblematiken und Auswirkungen der Globalisierung und des Finanzsystems). Curriculum, Lehrveranstaltungen und Studienorganisation ermöglichen die Internationalisierung des Studiums (z. B. durch fremdsprachige Angebote, Abkommen über gemeinsames Studienprogramm, Auslandssemester, Double Degrees, Anerkennungsregeln für im Ausland erbrachte Studienleistungen).

Positiv beeindruckt sind die Gutachter von der Motivation von Lehrenden und Lernenden, der Förderung internationalen Austauschs und interkulturellem Dialog sowie der überaus zufrieden stellenden Form des sozialen Austauschs und Zusammenlebens, das trotz der gleichzeitig zu schulternden finanziellen Belastung durch die zu entrichtenden Studiengebühren ein positives Lernklima unterstützt. Die Gutachter empfehlen in diesem Zusammenhang aufgrund des großen Anteils ausländischer Studierender auch eine Ausweitung der von den Studierenden gut bewerteten Beratungsdienstleistungen im Studium, z.B. in Arbeitsmigrationsfragen und sozialen Angelegenheiten. Für die nicht-chinesischen Studierenden empfehlen die Gutachter eine Ausweitung der Schulung des Chinesischen.

1.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008, bzw. neu: Kriterium 2.1, Drs. AR 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.2 als zum Teil erfüllt an.

1.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Aufgrund der Analyse der Antragsdokumentation und der Begehung kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau erfüllt sind.

- a) Der Studiengang vermittelt Fachkompetenz in einer der angestrebten Qualifikationsstufe adäquater Weise.
- b) Der Studiengang vermittelt Methodenkompetenz in einer der angestrebten Qualifikationsstufe adäquater Weise und befähigt die Studierenden dazu, einen Wissenstransfer zu leisten.
- c) Der Studiengang fördert die kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Studierenden.

Insbesondere die Vielzahl der fachlich hoch anspruchsvollen Themen, die Vielzahl der gewählten ausdifferenzierten Lehr- und Lernmethoden – oftmals nach dem Prinzip einer Lern-Lehr-Partnerschaft – stellen hohe Anforderungen sowohl an Lehrende, wie an Studierende.

Im Rahmen eines zeitlich sehr konzentrierten Ablaufs mit einem umfangreichen Lehrprogramm für ein Jahr in Berlin und mit einem Auslandssemester und einer Wählbarkeit, ob Praktika und die Abschlussarbeit in Berlin oder Chengdu betrieben und geschrieben wird, treten sowohl Kompetenzen eines stärkeren internationalen Austauschs wie auch kommunikative und systemische Kompetenzen hinzu, die mit dem Abschluss des Studienprogramms verbunden sind.

1.4.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

- a) Die vorgesehene Studiendauer entspricht den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.
- b) Die Charakterisierung des Studiengangs als Weiterbildungsstudiengang ist nach Berliner Hochschulgesetz zutreffend.

Dort heißt es in § 26:

„Weiterbildendes Studium

... (2) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen.

(3) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien werden - soweit erforderlich - in Ordnungen geregelt.“

Die Zulassungsordnung des Studiengangs regelt, in „§ 3 Zugangsvoraussetzung“:

„(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge des IMB ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. ...

(3) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang MA Chinese-European Economics and Business Studies ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften. Bewerber anderer Fachrichtungen können zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie über ausreichende wissenschaftliche oder in der Berufspraxis erworbene Kenntnisse in den genannten Bereichen verfügen. Im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, muss eine Anzahl von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen werden. Wurde der Erstabschluss in einem Nicht-EU-Staat erworben, so muss eine Mindeststudiendauer von drei Jahren im Rahmen eines Vollzeitstudiums nachgewiesen werden.“

Die Gutachter stellen hier das grundsätzliche Zutreffen der Studiengangsbezeichnung als „weiterbildend“ nach einer landesspezifischen Regelung fest.

c) Die gesetzlichen und (ggf.) die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sind nur teilweise erfüllt.

Die Gutachter aber stellten darüber hinaus fest, dass die Verlaufsplanung des CEEBS-Studiengangs sich zwar an Qualitätszielen orientiert, sich aber das angestrebte gute Betreuungsverhältnis im Widerspruch zu einigen Aspekten der Studienorganisation befindet:

Eine Gewährleistung einer Zulassung mit einer entsprechenden Berufserfahrung für einen weiterbildenden Master nach der entsprechenden Ordnung scheint nicht immer gegeben zu sein, da die Gutachter oftmals bei den interviewten aktuellen Studierenden das Fehlen von relevanten Berufserfahrungen feststellen konnten. Wegen der Besonderheit einer großen Gruppe chinesischer Studierender, bei denen ein Einbezug in das Studienprogramm während einer beruflichen Tätigkeit oder nach einem grundständigen Studium in China aufgrund der Studienorganisation wahrscheinlich nicht möglich wäre, ist hier eine Ausnahme von den üblichen Zulassungsbedingungen zur Durchführung eines bi-nationalen Programms jedoch notwendig.

Ebenso könnte eine Vielzahl von kombinierten Prüfungen und Studienleistungen, die in einigen Beschreibungen der Module zu finden sind, die Gewährleistung einer angestrebten hohen Qualität im Zusammenhang mit einem Studium zur Erreichung einer Leadership-Position einschränken. Ein Masterstudienprogramm erfordert zunehmend selbstständiges Studium und darauf abgestimmte Lehr- und Prüfungsformen. Diese erscheinen in CEEBS-Programm auch im Niveau und der Didaktik abgestimmt auf ein derartiges Masterprogramm. Empfohlen werden könnte jedoch, dass die Anzahl von zulässigen Studienleistungen ebenso begrenzt wird wie die Zahl der Modulteilprüfungen, die sich auf eine „kombinierte Prüfungsleistung“ beschränkt.

In Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen ist nochmals festzustellen, dass sich der CEEBS-Studiengang grundsätzlich in Übereinstimmung mit § 26 des BerlHG zum Weiterbildenden Studium befindet. Da dieser jedoch auch festlegt, dass (Abs. 3) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien - soweit erforderlich - in Ordnungen geregelt werden und in der Zulassungsordnung der HWR Berlin in § 4, 1 und 4,2 unter „Weitere Zulassungskriterien“ eine Regelung mit ausdrücklicher Berücksichtigung von Berufserfahrungen steht, ist die Zulassungssituation zur Zeit problematisch. Dort heißt es nämlich:

„(1) Bewerber auf die Studienplätze des IMB sollen mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung nach dem Erststudium vorweisen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Eignung für den Studiengang unter Berücksichtigung der gesamten beruflichen Erfahrung feststellen, auch wenn die Bedingung nach Abs. 1 nicht vollständig erfüllt ist. ...

(4) In den MBA-Studiengängen und im MA Chinese-European Economics and Business Studies müssen gute Englischkenntnisse nachgewiesen werden. Richtwert ist die folgende Anzahl von Punkten in gängigen Testverfahren: TOEFL 190 (Computer based) bzw. 68 (Internet based) oder BULATS 75. ...“

Die Gutachter sehen hier einen Mangel in dem fehlenden Nachweis, inwiefern die Auswahl/Eignung insbesondere der nicht-chinesischen Studierenden nach der Ausnahmeregelung des § 4, 2 der Zulassungsordnung ausreichend überprüft wurde. Die Eignungsfeststellung im Rahmen der Zulassungsordnung muss mit besonderen Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. weiteren besonderen Kriterien innerhalb eines Auswahlgesprächs und in Bezug auf die Verfahren der Auswahl präzisiert werden, weil das Auswahlverfahren in Bezug auf die speziellen Anforderungen des CEEBS-Studienprogramm im Zusammenhang mit dem Verfahren in § 8 der Zulassungsordnung (Auswahlverfahren) nicht genau genug definiert ist .

Es lässt sich also sagen, dass die Pflicht, berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorauszusetzen (MBA-Studiengänge: mindestens zwei Jahre), in diesem Programm einerseits durch eine offenere Regelung im BerlHG als landesspezifische Regelung dieses Kriterium abgemildert, jedoch durch die Zugangsordnung der HWR Berlin im IMB und im CEEBS-Studiengang wieder eingebracht wird. Die genaueren Bestimmungen dazu müssen hier verbessert werden.

d) Das Profil des Masterstudiengangs ist formal zutreffend als „weiterbildend“ bezeichnet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die Gutachter empfehlen jedoch aufgrund der o.g. Lage der Zulassung zu prüfen, ob dieser Status nicht verändert werden müsste. Sie geben außerdem zu bedenken, dass die Regelungen des § 26 BerlHG, nach denen die Hochschule für den Masterstudiengang gewählte Bezeichnung weiterbildend gewählt hat, inhaltlich stärker spezifisch begründet sein könnten. Ebenso begründet wäre die Benennung als konsekutiv möglich. Die Abschlussbezeichnung ist nicht offenkundig falsch und entspricht den KMK-Strukturvorgaben.

e) Grundsätzliche Bedingungen werden auch erfüllt: Mit dem Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht. Die studentische Arbeitsbelastung eines Studienjahres beträgt 60 ECTS-Punkte. Die studentische Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden und wird durch Evaluation überprüft. Die Hochschule hat plausibel belegt, dass die Größe der Module der angegebenen Arbeitszeit (Präsenz- und Selbststudium) entspricht.

f) Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen kann nach § 4, 2 gemäß KMK-Vorgaben („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“, Beschluss der KMK vom 28.06.2002) erfolgen. Auch die Anerkennung von hochschulischen Leistungen wird adäquat angesprochen. Zu empfehlen bleibt, die Umsetzung der Lissabon-Konvention ebenfalls entsprechend noch genauer in der Zulassungsordnung zu regeln.

g) Die Modularisierung entspricht den KMK-Strukturvorgaben. Die Module stellen thematische Verbindungen von Fachgebieten dar und erstrecken sich in der Regel nicht über ein Studienjahr hinaus. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben der KMK.

Sie enthalten Inhalte und Qualifikationsziele der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit der Module, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und Noten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand, Dauer der Module. Die Modulbeschreibungen differenzieren hinreichend zwischen Kompetenzziele und Lehrinhalten. Es werden ganzzahlige ECTS-Punkte vergeben.

Das gewählte Modularisierungsmodell verzichtet auf eine Zusammenbindung unterschiedlicher Veranstaltungen. Das Modul ist stattdessen eine Zusammenfassung großer Stoffgebiete und das Modul ist fast einheitlich auf 5-6 ECTS-Punkte angelegt. In einem Modul werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen integriert. Dies ist in den Modulbeschreibungen erkennbar. Damit entspricht das gewählte Modularisierungskonzept den Standards.

1.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

1.5 Das Studiengangskonzept (Kriterium 4, AR-Drs. 15/2008 oder neu: Kriterium 2.3 und 2.10. Drs. 93/2009)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2.3 als zum Teil erfüllt an.

- a) Das Studiengangskonzept ist grundsätzlich auf die definierten Qualifikationsziele ausgerichtet. Der Studienverlauf ist hinsichtlich Grundlagen und Anwendungen bzw. Vertiefungen stimmig aufgebaut, vorausgesetzt die Studierenden bringen genügend wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse mit. Das Sprachentraining involviert aufeinander aufbauende Niveaus. Die Module zu Cultural and Political History of China and Europe sehen eine Basic und eine Advanced Stufe vor. Auf VWL-Grundlagen im ersten Semester folgen vertiefte Analysen von ökonomischen Problemen und Finanzmärkten in China und Europa, die nach Angaben von Lehrenden und im Modulkatalog ersichtlich zum Teil mit Regional- und Fallbeispielen anwendungsbezogen vertieft werden.
- b) Die im Studiengangskonzept festgelegte Kombination der einzelnen Module (s. Studienverlaufsplan in Anlage 4 der Antragsdokumentation) ist stimmig nach den Zielen aufgebaut. Sie beinhalten betriebs- und volkswirtschaftliches Überblickswissen, Managementwissen und Wissen zur Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das Studiengangskonzept (insbesondere die Lehrangebotsstruktur von fünf bis sechs kleineren Modulen von in der Regel 5-6 ECTS-Punkten) gewährleistet die Studierbarkeit des Studiengangs. Mobilitätsfenster sind curricular eingebunden bzw. schon im Programm angelegt. Der Nachteilsausgleich für Behinderte ist geregelt.
- c) Weitere relevante Merkmale des Studienkonzeptes sind regelkonform: Die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von methodischen und generischen Kompetenzen erfolgt in der erwarteten Qualität. Das Studiengangskonzept ist pädagogisch und didaktisch fundiert. Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Konsultationen mit Vertretern der Berufspraxis werden zur Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre genutzt. Es besteht ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, das für den beantragten Studiengang umgesetzt wird.

Wiederholt weisen die Gutachter jedoch auf Folgendes hin: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die Eingangsqualifikationen der Studierenden zwar grundsätzlich, jedoch ist eine stärkere Berücksichtigung von wirtschaftswissenschaftlichen Vorqualifikationen von Bewerber/innen notwendig, um die Studierbarkeit zu sichern und eine Beschäftigungsfähigkeit herstellen zu können. Die Regelung für Bewerber/innen ohne vorangegangenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nach § 3,3 der Zulassungsordnung muss genauer gefasst werden, um die Auswahl genauer zu gestalten. Dies sehen die Gutachter als einen Mangel.

Für die Zukunft empfehlen die Gutachter, die Evaluierung des Studiengangs genau im Blick zu behalten. Die Breite der Qualifikation kann zwar eine Einzelstellung (Unique Selling Posi-

tion) im Bereich des Managements sein, jedoch erscheint die Managementausbildung im betriebswirtschaftlichen Teil auf exemplarische Felder beschränkt und für eine dem Leitbild einer IMB-gemäßen „Leadership“-Position nicht sonderlich vertieft zu sein, so dass derartige Qualitätsziele zu hoch gegriffen sind. Die Gutachter empfehlen im Zusammenhang mit der Nachverfolgung von Employability innerhalb einer Reakkreditierung dazu, zu prüfen, ob mit der Zusammensetzung der Module insbesondere für die nicht-chinesischen Studierenden nicht eher eine allgemeine Qualifikation für eine Vielzahl von Tätigkeiten im Zusammenhang mit chinesisch-europäischen Austauschbeziehungen geschaffen wird, als für eine wirtschaftliche Managementtätigkeit.

Damit zusammenhängend wird empfohlen zu überprüfen, ob das Sprachniveau von internationalen Studierenden ohne Chinesisch-Vorkenntnisse ausreichend ist, um in chinesisch-europäischen Wirtschaftsbeziehungen tätig zu werden. Das in den dafür vorgesehenen Sprachtrainings bzw. Modulen erreichbare Niveau von Chinesisch ist nicht ausreichend, um vertiefend chinesische Studien auf Masterniveau durchzuführen. Da der Studiengang in englischer Sprache durchgeführt, ist dies zwar nicht als Mangel durchzuführen, jedoch stellt sich die Frage, ob hier die in dieser Hinsicht erreichbaren Studiengangs- bzw. Qualifikationsziele genauer dargestellt werden müssten. Die mangelnde Erreichbarkeit von vertiefenden Kenntnissen der chinesischen Wirtschaftsstrukturen ohne Vorkenntnisse des Chinesischen empfehlen die Gutachter in die Studieninformationen aufzunehmen. Die Gutachter empfehlen daher weiterhin auch, den Studiengangstitel und das Leitbild mit den Qualifikationszielvorgaben entsprechend zu optimieren, um den breiteren Qualifikationsansatz besser abzubilden.

Gesamtbewertung:

Insgesamt handelt es sich bei dem CEEBS-Studiengang um einen ökonomisch-interdisziplinären Studiengang, der eine allgemeine Kompetenz zur anwendungsbezogenen Erforschung chinesisch-europäischer Beziehungen beinhaltet, da er über betriebs- und volkswirtschaftliche Grundkenntnisse hinaus ein Verständnis von Wirtschaftsentwicklung in China und Europa ermöglicht und die Reflexion von Management im Kontext globaler Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen ermöglicht. Als Management- und Weiterbildungsstudiengang stellt er somit ein Alternativprogramm zur üblichen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung mit berufstypischen betriebswirtschaftlichen Spezialisierungen dar. Inwieweit ein zusätzlicher Abschluss an der chinesischen Universität erworben werden kann, ist aber von Chinesischkenntnissen und quantitativen wirtschaftswissenschaftlichen Methodenkenntnissen abhängig. Vertiefte Studien der chinesischen Ökonomie sind aufgrund einer Basisschulung des Chinesischen nicht zu erwarten.

Zu empfehlen ist der Studiengang grundsätzlich zunächst für diejenigen Studierenden, die bereits regionalspezifische und wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse, möglichst auch Chinesischkenntnisse, mitbringen und eine Erweiterung wirtschaftswissenschaftlich berufstypischer und auch weiterer Netzwerkkontakte (z.B. in NGOs) anstreben. Geboten wird ein Studiengang mit chinesischen, deutschen und internationalen Studierenden mit innovativen Lehr- und Lernformen, der Erweiterung wirtschaftlichen Handelns um weitere gesellschaftliche Dimensionen (Governance, politische Ökonomie oder Gender) und einem Aufenthalt an einer chinesischen Universität, so dass insgesamt ein außergewöhnliches Angebot entsteht, dass von besonders selbstständigen Studierenden mit vielfältigen internationalen Ambitionen im chinesisch-europäischen Verhältnis genutzt werden kann.

Abschnitt III: Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

1.1 Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt handelt es sich bei dem CEEBS-Studiengang um einen ökonomisch-interdisziplinären Studiengang, der eine allgemeine Kompetenz zur anwendungsbezogenen Erforschung chinesisch-europäischer Beziehungen beinhaltet, da er über betriebs- und volkswirtschaftliche Grundkenntnisse hinaus ein Verständnis von Wirtschaftsentwicklung in China und Europa ermöglicht und die Reflexion von Management im Kontext globaler Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen ermöglicht. Als Management- und Weiterbildungsstudiengang stellt er somit ein Alternativprogramm zur üblichen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung mit berufstypischen betriebswirtschaftlichen Spezialisierungen dar. Inwieweit ein zusätzlicher Abschluss an der chinesischen Universität erworben werden kann, ist aber von Chinesischkenntnissen und quantitativen wirtschaftswissenschaftlichen Methodenkenntnissen abhängig. Vertiefte Studien der chinesischen Ökonomie sind aufgrund einer Basisschulung des Chinesischen nicht zu erwarten.

Zu empfehlen ist der Studiengang grundsätzlich zunächst für diejenigen Studierenden, die bereits regionalspezifische und wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse, möglichst auch Chinesischkenntnisse, mitbringen und eine Erweiterung wirtschaftswissenschaftlich berufstypischer und auch weiterer Netzwerkkontakte (z.B. in NGOs) anstreben. Geboten wird ein Studiengang mit chinesischen, deutschen und internationalen Studierenden mit innovativen Lehr- und Lernformen, der Erweiterung wirtschaftlichen Handelns um weitere gesellschaftliche Dimensionen (Governance, politische Ökonomie oder Gender) und einem Aufenthalt an einer chinesischen Universität, so dass insgesamt ein außergewöhnliches Angebot entsteht, dass von besonders selbstständigen Studierenden mit vielfältigen internationalen Ambitionen im chinesisch-europäischen Verhältnis genutzt werden kann.

1.2 Empfehlungen:

- Zum Studiengangskonzept: Größere Ausrichtung und Konsistenz der Schulung betriebswirtschaftlicher und weniger volkswirtschaftlicher Kompetenzen, um dem Anspruch der Ausbildung ökonomischen und auch betriebswirtschaftlichen Führungspersonals langfristig besser gerecht zu werden. Für die nicht-chinesischen Studierenden empfehlen die Gutachter eine Ausweitung der Schulung des Chinesischen.
- Für die Evaluierung: Für die Zukunft empfehlen die Gutachter, die Evaluierung des Studiengangs genau im Blick zu behalten, insb. die Nachverfolgung von Employability für eine wirtschaftliche Managementtätigkeit. Damit zusammenhängend wird empfohlen zu überprüfen, ob das Sprachniveau von internationalen Studierenden ohne Chinesisch-Vorkenntnisse ausreichend ist, um in chinesisch-europäischen Wirtschaftsbeziehungen tätig zu werden. Die mangelnde Erreichbarkeit von vertiefenden Kenntnissen der chinesischen Wirtschaftsstrukturen ohne Vorkenntnisse des Chinesischen empfehlen die Gutachter in die Studieninformationen aufzunehmen. Die Gutachter empfehlen daher weiterhin auch, den Studiengangstitel und das Leitbild mit den Qualifikationszielvorgaben entsprechend zu optimieren, um den breiteren Qualifikationsansatz besser abzubilden. Prüfung einer Umwandlung in einen konsekutiven Masterstudiengang, der außerdem eine stärkere Fokussierung auf Studierende aus wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen oder insgesamt weniger Ausnahmetatbestände im Rahmen der Zulassung zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Weiterbildungsmasterprogramm vorsieht, könnte in der Fortentwicklung geprüft werden.
- Transparenz und Prüfungssystem: Teilprüfungen und Tests könnten zusätzlich durch Vorschriften oder durch Änderungen in der Prüfungsordnung noch weiter begrenzt

werden. Die Belange von Studierenden mit Behinderung könnten durch weitere formale rechtliche Regelungen noch weiter abgesichert werden. Die Ablauf- und Zeitplanungen, die sich auf Prüfungszeiträume beziehen, könnten noch exakter und transparenter gestaltet werden, um den Studierenden eine optimierte Planung ihrer Lernverläufe zu ermöglichen. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention sollte noch genauer in der Zulassungsordnung integriert werden. Studiengangstitel und das Leitbild mit den Qualifikationszielvorgaben könnten den breiteren Qualifikationsansatz besser abbilden.

1.3 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK):

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Chinese and European Economics and Business Studies mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 93/2009).

1.4 Auflagen:

- Die Regelung des Zugangs für andere Bewerber/innen als wirtschaftswissenschaftliche nach § 3,3 in Verbindung mit § 8 (Auswahlverfahren) muss spezifischer geregelt werden, um eine Studierbarkeit und Beschäftigungsfähigkeit zu sichern. (Kriterium 2.1 und 2.4, Drs. AR 93/2009)
- Die Modulbeschreibungen müssen die kombinierte Prüfung nach §11 der Prüfungsordnung abbilden. Die Nennung der Prüfungsform in den Modulbeschreibungen muss sich deutlicher auf die Prüfungsordnung beziehen. Die Prüfungsordnung ist auch in englischer Sprache vorzulegen, weil ein Großteil internationale Studierende sind und der Studiengang in Englischer Sprache stattfindet. (Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)